

Sozial & Sicher

Geschwistern darf man den Erbteil streichen

Die bevorstehende Abstimmung über die Erbschaftssteuer-Initiative bewegt die Gemüter. Doch wie ist das überhaupt mit dem Erben in der Schweiz? Welche Angehörigen erhalten welchen Teil des Nachlasses - und wie hoch sind ihre Pflichtteile?

Thomas Müller

Das Erbrecht ist für viele ein Buch mit sieben Siegeln. Dabei ist es gar nicht so schwierig, herauszufinden, wer in einer bestimmten Familienkonstellation von Gesetzes wegen etwas erbt und wer nicht. Es genügt, einige Regeln zu kennen, mit denen sich auch vermeintlich schwierige Fälle lösen lassen.

Wichtig ist zunächst, ob der Erblasser verheiratet war oder nicht. Denn Ehegatten zählen - wie auch eingetragene Partnerinnen und Partner - immer zu den Erben. Wie viel sie bekommen, hängt davon ab, mit welchen anderen gesetzlichen Erben sie den Nachlass teilen müssen. Sind es Nachkommen, steht ihnen die Hälfte zu. Sind es Eltern, Geschwister, Neffen oder Nichten, drei Viertel. Wenn keine solchen Verwandten des Erblassers (mehr) da sind, erben Ehegatten und eingetragene Partnerinnen den ganzen Nachlass.

Alles, was nicht an den Ehegatten oder den eingetragenen Partner geht - bei Unverheirateten und Konkubinatspartnern also der gesamte Nachlass -, erben die Blutsverwandten. Sie werden in drei «Stämme» eingeteilt, je nachdem, wie sie mit dem Erblasser verwandt sind:

Erster Stamm: Kinder, Enkel, Urenkel (Stamm des Erblassers).

Zweiter Stamm: Eltern, Geschwister, Neffen/Nichten (elterlicher Stamm).

Dritter Stamm: Grosseltern, Tanten/Onkel, Cousins/Cousinen (grosselfterlicher Stamm).

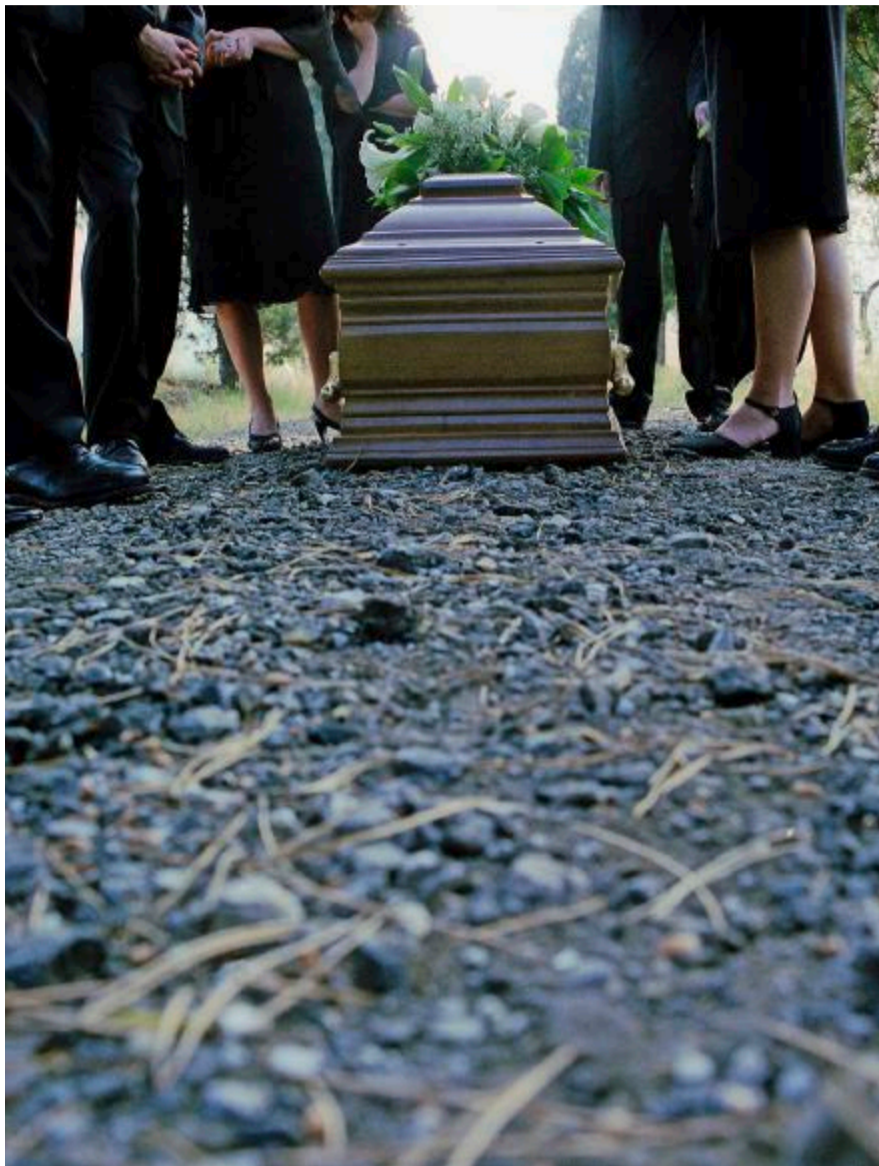
Mit dem dritten Stamm endet die gesetzliche Erbfolge. Sind nur noch weiter entfernte Verwandte da, so erben nicht sie, sondern der Staat.

Kinder haben Vorrang

Bei der Verteilung des Nachlasses gilt: Der nähere Stamm schliesst sämtliche entfernteren vom Erbrecht aus. Sind also Kinder oder Enkel vorhanden (erster Stamm), scheiden alle anderen Verwandten als Erben aus. Der zweite Stamm kommt nur zum Zug, wenn keine Nachkommen da sind, der dritte nur, wenn darüber hinaus auch keine Eltern, Geschwister oder Neffen/Nichten des Verstorbenen mehr leben.

Auch innerhalb eines Stamms ist die oben erwähnte Reihenfolge strikt einzuhalten. Die zuerst genannten Verwandten schliessen die später genannten aus. Sind zum Beispiel Kinder vorhanden, gehen die Enkel leer aus. Diese erben nur, wenn ein Kind des Erblassers bereits verstorben ist. Dann fällt ihnen der Erbteil ihres Vaters oder ihrer Mutter zu.

Diese Regeln räumen mit einigen Irrtümern auf. «Kinderlose Ehepaare glauben etwa oft, beim Tod der einen Seite erbe die andere automatisch alles», stellt der auf Erbrecht spezialisierte Rechtsanwalt und Notar Benno Studer fest. Dabei sind es wie erwähnt nur drei Viertel, wenn Eltern, Geschwister oder Neffen/Nichten vorhanden sind. «Das verbleibende Viertel lässt sich mit einem Testament, Ehe- oder Erbvertrag ebenfalls dem überlebenden Ehegatten zuweisen», sagt Studer. «Falls noch Eltern



Auf die Trauer folgen oft komplexe Erbabklärungen. Foto: Flirt (Alamy)

da sind, muss das Ehepaar dafür allerdings Gütergemeinschaft vereinbaren und das gesamte Vermögen dem überlebenden Ehegatten zuweisen.»

Handlungsbedarf sieht der Verfasser des Ratgeberbuches «Testament, Erbschaft: Wie Sie klare und faire Verhältnisse schaffen» auch für Patchworkfamilien, bei denen der Mann und/oder die

Vermögen minus Schulden

Wie man den Nachlass berechnet

Zum Nachlass gehören alle Vermögenswerte eines Verstorbenen: seine Sparguthaben (auch Säule 3a), Wertschriften, Liegenschaften etc. Hinzu kommen Vermögenswerte, die einzelne Erben bereits zu seinen Lebzeiten erhalten haben und die auszugleichen sind.

Vom Vermögen sind die Schulden abzuziehen, etwa Hypothekar- oder Darlehensschulden, aber auch Schulden, die unmittelbar mit dem Tod des Erblassers zusammenhängen wie die Begräbniskosten.

Bei Alleinstehenden und Konkubinatspartnern ist die Rechnung meist relativ einfach. Komplizierter ist sie bei Ehepaaren und eingetragenen Partnern. Hier muss zuerst das gemeinsame Vermögen aufgeteilt werden, um zu ermitteln, was der verstorbene Person gehörte. (thm)

Frau Kinder aus früheren Beziehungen in die Ehe mitgebracht haben. «Das Erbrecht führt hier oft zu ungewollten Ergebnissen», so Studer.

Ein Beispiel: Peter A. hat aus einer geschiedenen Ehe zwei Kinder. Er heiratet erneut und hat mit seiner zweiten Ehefrau drei weitere Kinder. Als A. stirbt, erbt seine Frau die Hälfte, seine fünf leiblichen Kinder die andere Hälfte des Nachlasses, also jedes Kind ein Zehntel. Stirbt nun auch die Ehefrau, geht ihr ganzes Vermögen - auch der Teil, den sie von ihrem Mann geerbt hat - nur noch an ihre eigenen Kinder. Ihre Stiefkinder aus A.s erster Ehe gehen leer aus, weil sie mit ihr nicht blutsverwandt sind.

Verzicht notariell beurkunden

Solche Folgen lassen sich vermeiden, indem man in einem Testament, Ehe- oder Erbvertrag eine individuelle Lösung trifft. Bei Adoptivkindern und vom Vater anerkannten ausserehelichen Kindern ist das nicht nötig; sie sind ehelichen Kindern erbrechtlich gleichgestellt.

Vom Gesetz abweichende Regelungen können aber nicht nur dazu dienen, Ungerechtigkeiten zu verhindern. Damit lassen sich auch gesetzliche Erben zusätzlich begünstigen oder Dritte ausserhalb des Verwandtenkreises als Erben

Stockwerkeigentum

Defekter Terrassenboden - wer muss Reparatur bezahlen?

Wir besitzen und bewohnen eine Attikawohnung mit Dachterrasse. Der Plattenbelag der Terrasse ist teilweise schadhaft, sodass in der darunterliegenden Wohnung ein Wasserschaden entstehen könnte. Wer ist nun für die Sanierung der Terrasse kostenpflichtig - die Stockwerkeigentümergeinschaft oder wir als Wohneigentümer?

Wenn der Plattenbelag eine abdichtende Funktion hat, was eher selten ist, gehen die Kosten zulasten der Gemeinschaft. Die Platten dienen dann der Dichtigkeit des Daches und somit dem ganzen Gebäude. Anders wäre es, wenn sie nur dazu da wären, die Terrasse begehbar zu machen. Dann wären sie zwar ebenfalls gemeinschaftlich, aber die Kosten müssten Sie als alleiniger Nutzer tragen.

So hoch sind die Erb- und Pflichtteile

Erblasser/in	Hinterlassene	Gesetzlicher Erbteil ¹	Pflichtteil ²	Verfügbare Quote ³	
Ledig, geschieden oder verwitwet; keine Kinder	Beide Eltern	je 1/2	je 1/4	1/2	
	Ein Elternteil	1/2	1/4	3/4	
	Geschwister	zusammen 1/2*	-	-	
	Ein Elternteil	1/1	1/2	1/2	
	Verwandte des verstorbenen Elternteils (nicht 1./2. Stamm)	-	-	-	
	Geschwister	zusammen 1/1*	-	1/1	
Ledig, geschieden oder verwitwet; mit Kindern	Onkel/Tante der Mutterseite	1/2	-	1/1	
	Onkel/Tante der Vaterseite	1/2	-	-	
	(Cousins/Cousinen erben Quote verstorbener Onkel/Tanten)	-	-	-	
	Kinder	zusammen 1/1	zusammen 3/4	1/4	
	Verheiratet, in eingetragener Partnerschaft od. getrennt; mit Kindern	Ehegatte/Partnerin	1/2	1/4	3/8
		Kinder	zusammen 1/2 (Enkel erben Quote verstorbener Kinder)	zusammen 3/8	-
Verheiratet, in eingetragener Partnerschaft od. getrennt; keine Kinder	Ehegatte/Partnerin	1/1	1/2	1/2	
	Ehegatte/Partnerin	3/4	3/8	1/2	
	Beide Eltern	je 1/8	je 1/16	-	
	Ehegatte/Partnerin	3/4	3/8	9/16	
	Ein Elternteil	1/8	1/16	-	
	Geschwister	zusammen 1/8*	-	-	
Verheiratet, in eingetragener Partnerschaft od. getrennt; keine Kinder	Ehegatte/Partnerin	3/4	3/8	1/2	
	Ein Elternteil	1/4	1/8	-	
	Verwandte des verstorbenen Elternteils	-	-	-	
	Ehegatte/Partnerin	3/4	3/8	5/8	
	Geschwister	zusammen 1/4*	-	-	
	Ehegatte/Partnerin	1/1	3/4	1/4	
Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen	-	-	-		

* Nichten/Neffen erben Quote verstorbener Geschwister

¹ Anteil am Nachlass, der dem Erben laut Gesetz zusteht ² Anteil am Nachlass, der dem Erben nicht entzogen werden darf ³ Anteil am Nachlass, über den der Erblasser frei verfügen darf

TA-Grafik/Quelle: Benno Studer, «Testament, Erbschaft» (Beobachter-Edition)

einsetzen. Völlig frei ist man dabei allerdings nicht, denn einen bestimmten Teil des Erbenspruchs darf man gesetzlichen Erben nicht entziehen, den sogenannten Pflichtteil. Beträgt dieser beispielsweise drei Viertel, so bedeutet das, dass man dem betreffenden Erben nur ein Viertel seines gesetzlichen Anspruchs wegnehmen und ihn anderen Personen oder Institutionen zuweisen darf. Dieser Teil heisst «verfügbare Quote».

Nicht alle Erben profitieren freilich von einem Pflichtteilschutz, sondern nur Nachkommen, Eltern und Ehegatten. Letzteren gleichgestellt sind eingetragene Partner. Bei Nachkommen beträgt der Pflichtteil drei Viertel, bei Ehegatten und Eltern je ein Viertel. Geschwistern hingegen darf man den ganzen gesetzlichen Erbteil vorenthalten. Die Tabelle zeigt, wie hoch die gesetzlichen Erbteile und die Pflichtteile bei bestimmten Familienkonstellationen sind.

Laut Erbrechtsspezialist Benno Studer kommt es oft vor, dass jemand ein Testament aufsetzt, ohne die Pflichtteile zu beachten. Etwa dann, wenn sich Eltern gegenseitig als Alleinerben einsetzen. «Die Kinder sollen warten, bis auch der zweite Elternteil verstorben ist, lautet dann die Devise», so Studer. «Viele Kinder sind damit einverstanden, doch

sie können sich auch wehren - ausser sie haben in einem Vertrag mit den Eltern auf den Pflichtteil verzichtet.»

Ein solcher Erbverzichtungsvertrag muss von allen Beteiligten unterschrieben und notariell beurkundet werden. Laut Medienberichten hatte der kürzlich verstorbene Kunstmaler Hans Erni mit einer seiner Töchter einen Verzichtungsvertrag abgeschlossen. Sie erbt nun nichts.

Enterben ist selten zulässig

Um einen Erben auf den Pflichtteil zu setzen, braucht es keine Begründung. Ganz anders bei einer Enterbung, wo die Gründe im Testament anzugeben sind. Sie ist nur erlaubt, wenn der Erbe eine schwere Straftat gegen den Erblasser oder eine ihm nahestehende Person begangen hat, oder wenn er seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Erblasser oder dessen Angehörigen schwer verletzt hat. Ein Kontaktabbruch, berufliches Versagen des Sohnes oder eine missliebige Heirat der Tochter genügen nicht.

Enterbte Personen können sich vor Gericht wehren. Bei einem Erfolg erhalten sie wenigstens den Pflichtteil. Sonst fällt ihr Anteil an die gesetzlichen Erben. Dem Erblasser steht es aber auch frei, einen anderen Erben einzusetzen.

Leser fragen

Erwachsenenschutz

Mit einer Generalvollmacht einen Beistand verhindern?

Kürzlich haben Sie geschrieben, eine Frau könne ihren an Demenz erkrankten Ehemann bei üblichen Rechtshandlungen wie etwa beim Unterschreiben der Steuererklärung vertreten. Für nicht alltägliche Rechtsgeschäfte sei jedoch eine Beistandschaft nötig, was mit administrativem Aufwand und Kosten verbunden wäre. Um uns diese Umtriebe zu ersparen, haben meine Frau und ich uns gegenseitig eine notariell beglaubigte Generalvollmacht erteilt. Beide sind somit berechtigt, den anderen in allen Belangen rechtsgültig zu vertreten. Zudem verfügen wir über gemeinsame Bankkonten, auf die jeder allein Zugriff hat. Genügt das nicht, um zu verhindern, dass sich der Staat einschaltet, wenn einer von uns an Demenz erkrankt?

Ihre Vorkehrungen reichen in vielen Fällen aus, aber nicht immer. Sicherer wäre es, sich gegenseitig einen Vorsorgeauftrag zu erteilen, und zwar aus folgenden Gründen: Geschäftspartner sind nicht verpflichtet, eine Generalvollmacht zu akzeptieren, auch dann nicht, wenn sie notariell beglaubigt ist. Die meisten Banken etwa anerkennen nur Vollmachten auf ihrem eigenen Formular. In Ihrem Fall ist das zwar weniger ein Problem, weil Sie zusammen mit Ihrer Ehefrau über gemeinsame Konten verfügen. Es fragt sich aber dennoch, wie die Banken

Thomas Müller

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an sozial&sicher@tages-anzeiger.ch

Rechtsschutzversicherung

Streit mit der Bank - habe ich Anspruch auf Unterstützung?

Mit meiner Bank liege ich im Clinch wegen einer unzuweckmässigen Geldanlage, die sie mir empfohlen hat. Da ich über eine Rechtsschutzversicherung verfüge, habe ich ihr den Fall gemeldet. Die Versicherung bietet mir aber nur eine einmalige Beratung an, die Hilfe eines Anwalts lehnt sie ab. Ist das korrekt?

Wahrscheinlich schon. Bankgeschäfte sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen oft von der Deckung ausgeschlossen, oder die Leistung ist auf eine Beratung oder auf einen Maximalbetrag beschränkt. Am besten schauen Sie im Kleingedruckten nach. Als Alternative steht Ihnen der Gang zum Bankombudsmann offen, der zwischen den Banken und ihren Kunden vermittelt.